



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 21. Januar 1991 i. d. F. vom 29. März 2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 21. Januar 1991, folgende Satzung, zuletzt geändert am 29. März 2021, beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze, Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 13,00 Euro.

Der Wachdienst bezeichnet die Feuersicherheitswache bei Großveranstaltungen oder die Brandwache nach Großereignissen.

Der Bereitschaftsdienst bezeichnet den Dienst bei einem Großeinsatz zur Sicherstellung des Brandschutzes im Stadtgebiet oder zur Wachbesetzung für Unwetterlagen. Das Personal befindet sich einsatzbereit im Feuerwehrgerätehaus.

Der Sonderdienst beinhaltet besondere Aufgaben, die vom Bürgermeister auf die Feuerwehr übertragen werden, z. B. Störchen beringen, Storchennest reinigen, usw.

(2) Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten erhalten abweichend von Abs. 1 – wenn der Einsatz in die Arbeitszeit fällt – lediglich Auslagenersatz. Die Auslagen werden entsprechend Abs. 1 abgegolten.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter

Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet. Bei Einsätzen unter einer halben Stunde wird zur Einsatzzeit pauschal eine halbe Stunde Zeitaufwand hinzugerechnet.

(4) Dauert ein Einsatz, Wach- und Bereitschafts- oder Sonderdienst über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung

gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(5) Für Einsätze, Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 5,00 Euro pro Stunde gewährt, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Abs. 5 erfolgt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Auf Antrag erhält der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr anstelle des Verdienstaussfalls nach Satz 1 einen Pauschalbetrag in Höhe von 96,00 Euro je Tag.

(5) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung und UVV-Richtlinien auf Standort- und Kreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:

Grundausbildung	160,00 Euro
Truppführer/in	120,00 Euro
Grundausbildung Gefahrgut	120,00 Euro
Maschinist/in	120,00 Euro
Atemschutz	120,00 Euro
Gerätewartlehrgang	120,00 Euro
Ausbilden von Führungskräften	120,00 Euro

Sprechfunker/in	80,00 Euro
Absturzsicherung	80,00 Euro
Technische Hilfeleistung	80,00 Euro
Messgeräte-Lehrgang	40,00 Euro
Motorsägenausbildung	40,00 Euro
Heißausbildung	40,00 Euro

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 13,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt. Bei Berechnung der Zeit gilt die Dauer der Anforderung, bei Veranstaltungen Beginn und Ende.

Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 13,00 Euro/ Stunde gewährt.

§ 5 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Stellv. Kommandant	600,00 Euro/Jahr
Stellv. Abteilungskommandant Stadt	600,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Haisterkirch	150,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Michelwinnaden	150,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Mittelurbach	150,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Reute-Gaisbeuren	150,00 Euro/Jahr
Leiter Jugendfeuerwehr	150,00 Euro/Jahr
Stellv. Leiter Jugendfeuerwehr	125,00 Euro/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Stellv. Kommandant	600,00 Euro/Jahr
Stellv. Abteilungskommandant Stadt	600,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Haisterkirch	150,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Michelwinnaden	150,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Mittelurbach	150,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Reute-Gaisbeuren	150,00 Euro/Jahr
Leiter Jugendfeuerwehr	150,00 Euro/Jahr
Stellv. Leiter Jugendfeuerwehr	125,00 Euro/Jahr
Einsatzleiter vom Dienst	50,00 Euro/Woche

(3) Feuerwehrangehörige, die in der Gemeindefeuerwehr als Ausbilder angeordneten Aus- und Fortbildungsdienst leisten und nicht zum Personenkreis des Absatzes 1 zählen, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 13,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(4) Die ehrenamtlichen Gerätewarte erhalten je geleistete Arbeitsstunde eine Entschädigung. Diese beträgt je voll Stunde 12,00 Euro. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 6 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, 4 und 5 des § 3 sowie des § 5 Abs. 3 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.

§ 7 Freiwilligkeitsleistungen

Zur Information über Neuerungen und Entwicklungen im baden-württembergischen Feuerwehrwesen erhält der Feuerwehrkommandant, Stellv. Feuerwehrkommandant und die Abteilungskommandanten von Seiten der Gemeinde ein Abonnement der Fachzeitschrift „Brandhilfe“. Des Weiteren erhält der Feuerwehrkommandant und Stellv. Feuerwehrkommandant von Seiten der Gemeinde ein Abonnement der Fachzeitschrift „Brandschutz“.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Bad Waldsee, den 29.03.2021

Matthias Henne

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.